



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Vierter Abschnitt. Die Verschiedenheit der Stammesrechte und der Stand
der Altfreien. § 5

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

ableitet, meine Ständelehre widerlegt zu haben, so muß ich diesen Anspruch als unbegründet zurückweisen. Er beruht auf der Problemverschiebung.

Vierter Abschnitt.

Die Vergleichbarkeit der Stammesrechte und der Stand der Altfreien.

§ 5.

1. Die Arbeiten Lintzels münden in der Vorstellung, daß die Standesgliederung der deutschen Stammesrechte grundsätzliche Verschiedenheiten aufweise⁶²⁾. Lintzel legt auf diese neue Erkenntnis großen Wert⁶³⁾. Er macht der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte die Annahme, daß es überall den Stand der Gemeinfreien gegeben habe, zum Vorwurf und sieht in dieser Erkenntnis den Schlüssel zu seiner grundsätzlichen Beurteilung der Ständekontrolle. Dieses Urteil wird in folgender Weise zusammengefaßt⁶⁴⁾: „Die Lösung des Problems sehe ich, wie ich vorhin schon angedeutet habe, in der Erkenntnis, daß der ständische Aufbau in den einzelnen Rechtsgebieten grundsätzlich verschieden war: es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen; die Edlinge der Sachsen, Friesen, Franken und Bayern sind ganz verschiedene Stände, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung ihres eigenen Rechtsgebietes erklären lassen; und ebenso verhält es sich mit den Frilingen. Das bedeutet: die ständischen Differenzierungen sind größer, als sich das in den paar sprachlichen Termini Edling, Friling, resp. nobilis, ingenuus ausdrücken ließ, und im Grunde handelt es sich in dem Streit um die Frage, wie weit man es bei diesen Ständen mit Adligen oder Gemeinfreien zu tun hat, um einen Streit um Worte, die gar nichts oder doch herzlich wenig besagen.“ Das ist freilich eine Stellungnahme, die ich weniger als Lösung wie als Lösungsverzicht bezeichnen würde⁶⁵⁾.

62) S. 107 ff.

63) Das Gewicht, das Lintzel auf die Entdeckung der Verschiedenheit legt, tritt auch in dem Titel hervor: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum.“ Denn von den nichtsächsischen Ständen wird im Grunde nur gesagt, daß sie anders gewesen seien als die sächsischen.

64) ZRG. 54 (1934), S. 292 a. E.

65) Auf unser Kolonialbeispiel (S. 12 Anm. 2) übertragen, würde die Stellungnahme Lintzels folgende Gestalt annehmen: Die Unterscheidung

Lintzel gewinnt seine Einsicht aus zwei Beobachtungen, der Vergleichung der fränkischen und der sächsischen Standesgliederung, sowie einer Übersicht über die Wergeldziffern und drittens aus einem Gedankengange, den ich als erkenntnistheoretisches Argument bezeichnen will und der, wie mir scheint, für Lintzel entscheidend gewesen ist. Auf die Wergeldziffern werde ich später zurückkommen⁶⁶⁾ und will an dieser Stelle nur die beiden anderen Stützen besprechen.

2. Die Meinung, daß die sächsische und die fränkische Standesgliederung grundsätzlich verschieden waren, kann ich nicht teilen. Die Verschiedenheiten in unserer Beurteilung der sächsischen Stände sind, wie ich früher ausführte, sehr unbedeutend. Aber die Vorstellung Lintzels über das andere Vergleichsobjekt, die fränkische Standesgliederung, halte ich für unrichtig. Natürlich handelt es sich bei der Vergleichung zweier Standesgliederungen nicht um ein Schwarzweißproblem, um die Alternative völlig gleich oder völlig verschieden, sondern um eine Zusammenfassung von Übereinstimmungen und Verschiedenheiten. Mit dieser Einschränkung ist festzustellen, daß die beiden Rechte in einem Grundzuge übereinstimmen, nämlich in dem Vorzuge der Leute altfreier völkischer Abstammung vor den Leuten anderer Abstammung und deshalb in dem grundlegenden Werturteile, der Abkunftsbewertung. Außerdem allerdings darin, daß sie die Angehörigen der altfreien Gruppe als Edle im Rechtssinne, als Adeline oder Edeline bezeichneten. Demgegenüber findet Lintzel einen doppelten Unterschied. Er betont⁶⁷⁾ erstens, daß die Franken nur einen freien Stand gekannt haben, die Sachsen an seiner Stelle zwei. Und er meint zweitens, daß dieser eine Stand der fränkischen Gemeinfreien die Mehrheit der Bevölkerung umfaßt habe, während in Sachsen dieses Merkmal sich bei keinem der beiden Stände finde. Weder der erste noch der zweite Unterschied ist nachweisbar.

3. Auch das fränkische Recht hat mindestens zwei freie Stände gekannt, die an Bußen verschieden waren. Das gilt schon für die

der Europäer und der Eingeborenen ist in den einzelnen Kolonien etwas grundsätzlich Verschiedenes. Es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen. Die Europäer der einzelnen Kolonien sind ganz verschiedene Schichten, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung der einzelnen Kolonie erklären lassen.

66) Vgl. unten § 12 Nr. 4.

67) S. 98.

merowingischen Volksrechte. In der Lex Salica stehen die Salici über den freien Römern und über den fränkischen Laten. Diese Laten werden in anderen altsalischen Nachrichten als Liberti bezeichnet. Sie wurden also damals zu den Freien gerechnet und sind nicht wegen des Namens den späteren unfreien Laten der Karolingerzeit gleichzustellen. In der Lex Ribuarica finden sich nach ihrem ursprünglichen Inhalte unterhalb der Ribuarier verschiedene Libertinenklassen, also Freie, die ständisch zurückgesetzt sind. Daß endlich die Lex Chamavorum zwei Freienklassen über dem Laten kennt, die Franci und andere Freie, bedarf kaum der Erwähnung. Die Lex ist die einzige Rechtsquelle, die uns über die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit unmittelbare Auskunft gibt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Unterscheidung der Franci und der niederen Freien nicht eine chamavische Sonder-einrichtung ist, sondern diejenige Bußgliederung, die das fränkische Recht in der Karolingerzeit überall aufweist⁶⁸). Aus diesen Gründen stimmt das fränkische Recht in der Unterscheidung der altfreien Stammesgenossen (der Franci) von den unter ihnen stehenden Freien anderen Ursprungs mit dem sächsischen Rechte ebenso überein, wie mit dem Rechte der zwei anderen karolingischen Volksrechte.

4. Die Übereinstimmung in der Zweigliederung der Freien bedingt natürlich noch nicht das Fehlen aller Unterschiede. Namentlich bestanden Unterschiede in der Zusammensetzung der unteren Freien. Die sächsischen Frilinge trugen eine ihnen gemeinsame und sie von anderen Ständen trennende Standesbezeichnung, die sich für das fränkische Gebiet nicht nachweisen läßt⁶⁹). Die sächsischen Frilinge sind ein Stand von Libertinen und Autotradenten (auxiliarii, Jamundlinge), die sich dem Libertinenrechte unterstellt hatten. Dagegen gehören zu den niederen Freien des fränkischen Rechts, den ingenui der Lex Chamavorum, sehr verschiedene Elemente. Zu ihnen gehörten Romanen, auch wenn sie altfreien Ursprungs waren. Dazu gehörten Libertinen, die im fränkischen Reiche je nach ihrem Patronatsherrn (Kirche, König) und je nach ihrer rechtlichen Stellung in verschiedene Gruppen

68) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme, S. 151 ff.

69) Die Annahme Lintzels, daß das Wort Friling auch im fränkischen Stammesgebiete vorkomme (S. 17), ist irrtümlich. Wir haben keine einzige Fundstelle.

zerfielen. Deshalb konnte einem Beobachter die sächsische Standesgliederung als eine Dreigliederung erscheinen, die fränkische aber als mannigfacher gegliedert. Diese Auffassung scheint mir in der Tat in der Schilderung der sächsischen Stände durch Nithard hervortreten⁷⁰⁾. Aber die Gleichheit des Satzes, der Rechtsnorm, daß die Altfreien völkischen Stammes, einen bevorzugten Stand bildeten, wird durch solche Unterschiede nicht aufgehoben.

5. Für das Problem der Rechtsgliederung nicht erheblich, aber ebenfalls unrichtig, ist die Meinung Lintzels, daß die fränkischen Gemeinfreien, die Franci, Salici, Ripuarii die Mehrheit der Bevölkerung bildeten und in ihrer Mehrheit als Bauern lebten. Die Behauptung, daß diese Altfreien überall die Mehrheit bildeten, wird zwar von R. Schröder aufgestellt⁷¹⁾, aber wohl von niemanden sonst vertreten. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Zahl der Unfreien überall schon größer war als die der Freien zusammengenommen. Innerhalb der Freien ist aber die Zahl der Leute romanischer oder unfreier Herkunft als sehr groß zu denken. Diejenigen Forscher, die sich mit dem Bevölkerungsproblem beschäftigt haben, z. B. Vormoor⁷²⁾ und Dopsch⁷³⁾ betonen die ungeheuer große Zahl der Freigelassenen und ihrer Nachkommen. In der Tat bieten Statistik und Wirtschaftsleben der altfreien Franci das gleiche Bild, das wir in Sachsen bei den Edelingen gefunden haben⁷⁴⁾. Die Franci waren zahlreich und in größerem Umfange Bauern in dem Heimatgebiete des Standes. Sie waren wenig zahlreich und in größerem Umfange Grundherrschaften in den eroberten Gebieten⁷⁵⁾. Ja das weitaus deutlichste Zeugnis für eine

70) Die Angabe Nithards, „*quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit*“ (Mon. Germ. SS. II S. 668) ergibt als Hintergrund die Vorstellung einer reicheren Gliederung bei dem eigenen Stamme. Die Abbiegung der Lateinworte erklärt sich schon dadurch, daß die Äquivalente nicht vollständig paßten. Vgl. Standesgliederung S. 98.

71) Lehrbuch VI S. 254.

72) Soziale Gliederung im Frankenreiche, 1907.

73) Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit, 1913 (1922), S. 23 (24) ff.

74) So schon F. Beyerle in der Besprechung von Lintzels Stände, ZRG. S. 295 unten.

75) Das betone ich schon Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4: Nachdem ich auf die große Zahl der Freien hingewiesen habe, die nicht zu den Altfreien gehörten, bemerke ich: „Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten

durchschnittliche Herrenstellung der Altfreien, das wir überhaupt besitzen, bezieht sich nicht auf Sachsen, sondern auf ein fränkisches Gebiet ⁷⁶⁾).

6. In der Beurteilung der Ständekontroverse glaubt Lintzel bei allen Beteiligten, bei meinen Gegnern (Brunner, v. Amira, Richard Schröder usw.), wie bei mir, einen gemeinsamen Grundfehler feststellen zu können. Er beanstandet, daß wir ein Vorkommen des Standes der Gemeinfreien bei den deutschen Stämmen annehmen. Diese Ansicht war uns allerdings gemeinsam, wobei freilich ein anderer Begriff des Gemeinfreien gebraucht wurde, als Lintzel meint. Diese gemeinsame Annahme ist es, gegen die sich der Hauptangriff Lintzels richtet. Er bestreitet, daß eine solche Verbreitung des Standes wahrscheinlich, ja im Grunde, daß sie möglich sei, und er glaubt, daß die bekämpfte Meinung auf einem Schematismus, auf einer ungenügenden Berücksichtigung der doch verschiedenen politischen Geschichte, beruhe. Lintzel würde mit seinem Angriffe teilweise recht haben, wenn sein oben erwähntes erkenntnistheoretisches Argument zutreffend wäre. Aber auch nur dann.

7. Das oben erwähnte Argument enthält einen eigenartigen Gedankengang. Ausgangspunkt ist folgende Feststellung ⁷⁷⁾: „Jeder Stand ist eine relative Erscheinung und existiert zunächst nur im Verhältnisse zu einem anderen Stande desselben Volkes.“ Man kann von einem Leitsatze der „relativen Existenz“ reden. Das Verhältnis der Stände war sehr wesentlich durch die statistischen Verhältnisse bestimmt ⁷⁸⁾. Die statistischen Verhältnisse waren bei den einzelnen Stämmen verschieden. Der vollständige Ständebegriff muß das statistische Element aufnehmen und kann daher überhaupt nur für einen bestimmten Stamm gebildet werden. Dieselben Bezeichnungen

Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden. Die Franken waren ein Eroberervolk.“

76) Ich meine die deutsche Würzburger Grenzbeschreibung von 779, auf die ich Übersetzungsprobleme S. 105 Anm. 3 hingewiesen habe. Dasjenige Land, das weder dem Könige noch der Kirche gehört, wird mit den Worten beschrieben: „joh frono, joh friero Franchono erbi“ (Müllenhoff und Scherer S. 176). Die Grundeigentümer (es gibt keine anderen privaten) sind „Herren“ schlechthin. Aber gleichbedeutend wird „friero Franchono“ hinzugefügt. Die Gemeinfreien im rechtshistorischen Sinne sind zugleich für die soziale Wertung ein „Herrenstand“.

77) S. 50.

78) S. 52 Anm. 1 a. E., S. 89.

haben deshalb bei den einzelnen Stämmen einen ganz verschiedenen Lebensinhalt. Die Behauptung, daß derselbe Stand sich bei mehreren Stämmen wiederfinde, ist unberechtigt, weil diese Stände voneinander verschieden sind und sich nicht vergleichen lassen. Dadurch rechtfertigt sich das Schlußurteil Lintzels über die Ständekontroverse. Wenn sie die Stände voll erfassen und vergleichen will, so verfolgt sie ein nicht erreichbares Ziel.

8. In diesem Gedankengange steckt ein richtiger Kern, den ich als das Totalitätsstreben bezeichnen möchte. Die volle Lebenswirkung eines Standes als Gesamtheit, als Teil eines konkreten Stammes, oder auch der Standeszugehörigkeit, die Lintzel in diesem Zusammenhange unter Stand versteht, läßt sich nicht für mehrere Stämme vergleichen. Aber die Folgerungen aus dieser Erkenntnis würden noch weiter gehen als Lintzel annimmt. Denn die statistischen Verhältnisse waren auch innerhalb desselben Stammes verschieden. Auch innerhalb Sachsens war die volle Lebenswirkung der Edelingsgemeinschaft in der Stammesheimat eine andere als in den eroberten Gebieten. Und sie hing nicht nur von der Statistik der Mitglieder ab, sondern von der Gesamtheit der Lebensverhältnisse, die wir als Kulturzustand bezeichnen können. Diese Relativität beschränkte sich auch nicht auf die Rechtsstände. Sie erfaßte auch die Sozialbegriffe z. B. Grundherr oder Bauer. Auch der friesische Bauer ist, wenn wir die Totalität seines Lebens ins Auge fassen, etwas anderes als der fränkische Bauer, der Bauer der sächsischen Heimat etwas anderes als der Bauer Ostfalens. Auch für die wirtschaftliche Gliederung ergibt die Totalwürdigung keine Gleichheitszeichen. Nun ist uns schon die Statistik des frühen Mittelalters in großem Umfange unerkennbar. Die Überlieferung zeigt in dieser Hinsicht eine große Lücke. Gleiches gilt von den Kulturzuständen. Die volle Lebenswirkung des Standes ist daher unserer Erkenntnis entzogen und wird es m. E. immer sein. Deshalb würde die Totalitätsforderung Lintzels nicht nur die Ständekontroverse als unvernünftig erscheinen lassen, sondern im Grunde jede Ständeforschung.

9. Diese Folgerungen lassen erkennen, durch welchen Fehler Lintzel einen richtigen Gedanken unrichtig verwertet hat. Er strebt nach einer unmöglichen Totalerkenntnis und lehnt deshalb das Streben nach Teilerkenntnis ab und das ist unrichtig. Die Erkenntnis der vollen Lebenswirkung ist uns verschlossen. Aber wir können

uns diesem Ziele dadurch nähern, daß wir Teilerkenntnisse gewinnen. Zu diesem Zwecke bilden wir Teilbegriffe, indem wir Merkmale zusammenfassen, die sich wiederholen und deren Anwendbarkeit deshalb nicht oder nur in geringem Umfange örtlich beschränkt ist. Solche Teilbegriffe sind die Gattungs- und Artbegriffe, ohne die kein allgemeines Wissen bestehen kann. Der Individualbegriff des Herrn X (Biographie) strebt nach Vollständigkeit und kann sich deshalb nicht wiederholen. Aber der Gattungsbegriff Mensch ist nicht örtlich beschränkt. Solche Artbegriffe können als „Gleichheitszeichen“ dienen und werden gerade zu dem Zwecke gebildet, um Gleichheiten erkennbar zu machen. Solche Art- und deshalb Teilbegriffe sind in der Wirtschaftsgeschichte die Begriffe Grundherr, Bauer usw. Ebenso aber in der Rechtsgeschichte die Begriffe „frei“ und „unfrei“, „altfrei“, „Libertinen“ usw. Auf der Möglichkeit solcher Teilbegriffe beruht die Unterscheidung der Rechtsstände und der Sozialstände. Derselbe Mensch konnte dem Rechtsstande der sächsischen Edeling angehören und zugleich Grundherr oder Bauer sein, weil es nur einzelne und zwar verschiedene Merkmale des Menschen sind, welche durch diese Begriffe erfaßt werden. Solche Teilbegriffe sind, wie oben gesagt, nicht notwendigerweise örtlich beschränkt und werden in der Regel frei von dieser Beschränkung gebildet, weil sie der Übersicht durch Vergleichung verschiedener Gebiete dienen sollen. Genau so wie die Wissenschaft verfährt natürlich schon die vorwissenschaftliche Begriffsbildung des Volkes, z. B. im Rechtsleben. Der Rechtsbegriff des Edelings war nach sächsischem Rechte ein Artbegriff innerhalb des sächsischen Gebietes. Nur die Merkmale altfreier Abkunft von einem sächsischen Volksgeschlechte bildeten den Tatbestand ohne Einbeziehung eines statistischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Elementes. An diesen Tatbestand wurden die Rechtsfolgen angeknüpft. Es ist derselbe Begriff, der in der Stammesheimat galt, wo die Edeling gedrängt nebeneinander lebten und in solchen Gebieten, in denen die ganz große Masse des Volkes aus Laten und Frilingen bestand. Der Rechtsbegriff hatte nicht nur relative Existenz^{78a)}. Die

^{78a)} Das gilt für alle Rechtsstände. Nach dem „Sachsenspiegel“ gehören Fürsten, freie Herren, niedere Ritter, Bauern und Stadtbürger zu demselben Rechtsstande der Schöffenbaren. Sie sind gleich an Wergeld, Buße und Ebenburt. Aber wenn wir nach der Totalität des Lebensgebildes fragen, dann war der Fürst etwas anderes als der Grafschaftsbauer.

zusammengestellten Merkmale Altfreiheit und völkische Abkunft fanden sich auch bei anderen Stämmen und es ist daher eine erkenntnistheoretisch durchaus zulässige Frage, ob nicht diese Merkmale auch bei anderen Stämmen zu einem juristischen Tatbestand, einem Standesbegriff zusammengefaßt und mit Rechtsfolgen ausgestattet wurden⁷⁹⁾. Gerade um diese Frage handelt es sich bei unserer Standeskontroverse. Der grundlegende Fehler Lintzels besteht darin, daß er nur Totalbegriffe erstrebt, und die Forderung lokaler Beschränkung, die bei ihnen berechtigt wäre, auf Artbegriffe überträgt, für die sie nicht gilt. Ja es ist möglich, daß in diesem Fehler der tiefere Grund für die Problemverschiebung gegeben ist, die wir oben feststellten. Wer nur mit Totalbegriffen arbeiten will, wird die Unterscheidung der Rechtsgliederung und der Wirtschaftsgliederung nicht sehen und sie daher leicht auch dann verkennen, wenn sie von anderen Forschern gemacht wird. Derjenige Begriff „gemeinfrei“, den Lintzel selbst anwendet und zu Unrecht mir unterstellt, ist in gewissem Grade ein Totalbegriff⁸⁰⁾.

10. Wer sich von dem Fehlgriffe Lintzels freihält, wird auch seine Vorwürfe gegen die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung, wie sie etwa in den Darstellungen Brunners und v. Amiras hervortritt, nicht als berechtigt anerkennen. Derjenige Begriff des Gemeinfreien, dessen Verbreitung unsere Wissenschaft annimmt, ist allerdings ein anderer als der Begriff Lintzels. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Als gemeinfrei bezeichnen wir diejenige Rechtsstellung des Stammesgenossen, die ihm auf Grund seiner Abstammung zukommt, im Gegensatz zu bevorzugten Ständen, dem Adel und im Gegensatz zu einer Stellung geminderten Rechtes, namentlich zu der Stellung der Freigelassenen. Der Gemeinfreie ist somit der Altfreie. Das statistische Merkmal Lintzels, Mehrheit in der Bevölkerung, ist in der Rechtsgeschichte nicht verwendet worden. Der rechtsgeschichtliche Begriff war niemals als Totalbegriff in dem oben besprochenen Sinne gedacht worden. Die Feststellung, daß der Stand der Gemeinfreien sich bei zwei Stämmen findet, hat

79) Auch in dem Kolonialbeispiele (oben S. 12) ist die Totalstellung der Europäer in den einzelnen Kolonien verschieden. Aber niemand läßt sich dadurch abhalten den ethnographischen Begriff Europäer für verschiedene Kolonien zu gebrauchen und mit der Möglichkeit gleicher Rechtsfolgen zu rechnen.

80) Oben S. 17.

niemals die Bedeutung gehabt, daß die gesamte Lebenslage der Gemeinfreien bei beiden Ständen völlig identisch sei. Vielmehr hat man mit dieser Feststellung nur die Gemeinsamkeit gewisser Merkmale ausdrücken wollen, ohne Verschiedenheiten in anderer Richtung auszuschließen. Das rechtsgeschichtliche Bild der Ständegliederungen bei den verschiedenen Stämmen bietet durchaus nicht die schematische Gleichheit, die Lintzel beanstandet.

Die Ergebnisse der Rechtsgeschichte sind von Generationen von Rechtshistorikern durch sorgfältige Beobachtung und kritisch überlegte Verwertung der Beobachtung gewonnen worden. Weder Gleichmacherei noch Nichtbeachtung geschichtlicher Vorgänge sind festzustellen. Dies gilt ganz besonders von unserem größten Rechtshistoriker, von Heinrich Brunner. Dadurch, daß ich immer wieder genötigt bin, gegen Einzelausführungen Brunners Stellung zu nehmen, wird meine allgemeine Hochschätzung seiner Arbeit nicht gemindert⁸¹⁾ und das Bedürfnis erhöht, ihn gegen unverdiente Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Gerade die Berücksichtigung geschichtlicher Vorgänge ist bei Brunner in der Regel vorbildlich.

11. Meine eigene Stellung zu der Ständelehre ist dadurch gekennzeichnet, daß ich die hohe Wertung der altfreien Abkunft auch für solche Gebiete vertrete, für die in der älteren Lehre eine Zurückdrängung des Standes der Altfreien zugunsten eines Vorrechtsstandes auf Grund anderer Vorzüge vertreten wurde (Sachsen, Friesland, Thüringen, Hamaland) und damit im Zusammenhange dadurch, daß ich die technische Bezeichnung des Altfreien bei den deutschen Stämmen in den Rechtsworten edel, Edeling und Adeling sehe. Deshalb handelt es sich bei der Ständekontroverse, wie ich nochmals betonen muß, um den tiefsten Gegenstand rechtsgeschichtlicher Forschung und die rechtsbildenden Wertideen des Volkes, nicht, wie Lintzel⁸²⁾ meint, um die Anwendung nichtssagender Worte. Auch diese meine Ständelehre ist nicht aus Schematismus oder dem Bedürfnisse einer Gleichmacherei hervorgegangen, sondern sie stützt sich auf damals neue Beobachtungen (Frilingsstellen, Münzverhältnisse), auf die Einbeziehung der friesischen und sächsischen Nachrichten des ganzen Mittelalters und auf eine zutreffendere Berücksichtigung der Übersetzungsvorgänge. Die

81) Diese Anerkennung habe ich Brunner immer gezollt. Vgl. Sachsen-
spiegel S. 649 oben.

82) Vgl. oben S. 3, 34.

Arbeiten Lintzels geben mir keine Veranlassung von der allgemeinen Ansicht oder von meiner eigenen Auffassung der Altfreien abzugeben.

12. Die Übereinstimmung in den Standesrechten der deutschen Stämme hat ihre Grenzen und schließt, wie oben hervorgehoben, erhebliche Verschiedenheiten nicht aus. Aber sie geht doch so weit, daß sie eine allgemeine Kennzeichnung der in der Standesgliederung wirksamen Hauptidee gestattet.

Für alle deutschen Stämme läßt sich m. E. diejenige Feststellung treffen, die ich für Sachsen in folgenden Worten vertreten hatte⁸³⁾: „Die Weisheit unseres Volkes hatte die Tragweite der Vererbung für den Wert des Mannes lang erkannt, bevor sie durch die moderne Wissenschaft nachgewiesen wurde. Geschichte, Sage und Dichtung zeigen in dem Bewußtsein unseres Volkes die Hochschätzung der Abkunft. Man kann von einer „Bluttheorie“ reden. Diese Wertschätzung mußte auch auf rechtlichem Gebiet wirksam werden und zu einer Bevorzugung desjenigen Mannes führen, der aus den alten Volksgeschlechtern stammte, vor demjenigen Manne, in dessen Adern unfreies, daher unkontrollierbares, vielfach stammfremdes Blut floß. Wenn Tacitus sagt ‚impares libertini argumentum libertatis‘, so liegt m. E. in diesen Worten nicht nur ein einfaches Zeugnis für das Bestehen der Libertinengrenze als Rechtsnorm, sondern zugleich ein Zeugnis für die hohe Wertbetonung dieser Rechtsnorm.“

83) Vgl. Standesgliederung S. 10.